S 9 U 282/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 282/19
Datum	27.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 155/20
Datum	10.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Meiningen vom 27. Januar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt weitere Zahlungen von Verletztengeld aufgrund einer anerkannten Berufskrankheit (BK) Nummer 2113 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV).

Der 1960 geborene KlÃ¤ger arbeitete zuletzt als FlieÃbandarbeiter in der Automobilindustrie. Seit Oktober 2014 arbeitet der KlÃ¤ger nicht mehr. Mit Schreiben vom 30. MÃ¤rz 2015 zeigte die Krankenversicherung des KlÃ¤gers wegen einer WirbelsÃ¤ulenerkrankung und eines Carpaltunnelsyndroms den Verdacht auf eine Berufskrankheit an. Am 21. Januar 2014 erfolgte die operative Versorgung des Carpaltunnelsyndroms linksseitig und am 8. Oktober 2014 rechtsseitig. ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigte der behandelnde Hausarzt vom 22. Januar bis 20. April 2014 sowie vom 1. Oktober bis 18. November 2014. AnschlieÃend bestanden weitere Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund diverser Erkrankungen.

Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 20. Januar 2017 zunÃ¤chst die Anerkennung einer BK Nr. 2113 BKV abgelehnt hatte, erkannte sie mit Bescheid vom 15. September 2017 die Berufskrankheit an. Folge dieser Berufskrankheit sei ein nach operativer Versorgung folgenlos ausgeheiltes Carpaltunnelsyndrom beidseits. Die hiergegen gerichtete Klage mit dem Ziel ei-ner RentengewÃ¤hrung blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Meiningen vom 12. November 2018 â S 9 U 2035/17 sowie Urteil des Senats vom 21. November 2019 â L 1 U 1523/18).

Mit Schreiben vom 30. November 2018 beauftragte die Beklagte die gesetzliche Krankenversicherung des KlÃ¤gers mit der Auszahlung von Verletztengeld fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume 22. Januar 2014 bis 20. April 2014 sowie 1. Oktober 2014 bis 18. November 2014. Nachdem der KlÃ¤ger dieses Schreiben zur Kenntnis erhielt, legte er hiergegen Widerspruch ein, der erfolglos blieb (Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2019).

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2018 stellte die Beklagte fest, dass die Ã¼ber den 18. November 2014 hinausgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht Folge der anerkannten BK Nr. 2113 sei. Deshalb ergebe sich auch kein Anspruch auf Verletztengeld Ã¼ber den 18. November 2014 hinaus. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des KlÃ¤gers blieb ebenfalls ohne Erfolg (Wider-spruchsbescheid vom 12. Februar 2019).

Gegen die Widerspruchsbescheide vom 24. Januar 2019 und 12. Februar 2019 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. Er habe sich zu Lasten der D vom 7. Juli bis 4. August 2015 zu einer medizinischen RehabilitationsmaÃnahme in der M Klinik B befunden. Von dort sei er als arbeitsunfÃ¤hig entlassen worden. Zu den aufgefÃ¼hrten Diagnosen gehÃ¶rten ein beidseitiges Carpaltunnel-syndrom. Insoweit stÃ¤nden ihm weiter das Verletztengeld sowie eine Verletztenrente zu. Auch seien weitere Berufskrankheiten anzuerkennen. Auf Hinweis der Beklagten, dass eine Verletztenrente sowie die Anerkennung weiterer Berufskrankheiten nicht Gegenstand des Verfahren seien und den Hinweis des Gerichts, dass das konkrete Klagebegehren noch unklar sei, erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 7. Mai 2019 sowie 13. Mai 2019 sinngemÃ¤Ã, es ginge ihm um die Anerkennung seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit von Oktober 2014 bis November 2015 und darÃ¼ber hinaus und die Zahlung von Verletztengeld ab 19. November 2014, weil weiterhin ArbeitsunfÃ¤higkeit vorliege.

Mit Gerichtsbescheid vom 27. Januar 2020 hat das Sozialgericht die auf die AbÃ¤nderung der Bescheide vom 30. November 2018 und 19. Dezember 2018 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 24. Januar 2014 und 12. Februar 2014 (richtig 2019) und Zahlung weiteren Verletztengeldes gerichtete Klage abgewiesen. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sei dem KlÃ¤ger ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 9. Januar bis 20. April 2014 wegen einer Polyarthritis sowie wegen eines Zervikobrachialsyndroms und ab 20. Januar 2014 bis 20. April 2014 wegen eines Carpaltunnelsyndroms bescheinigt worden. Weitere ArbeitsunfÃ¤higkeiten seien wie folgt bescheinigt worden: Vom 3. bis 19. September 2014 wegen einer Polyarthrose und eines Zervikobrachialsyndroms, vom 1. Oktober 2014 bis 13. Mai 2015 wegen einer Spinalkanalstenose und eines Carpaltunnelsyndroms, vom 1. Oktober bis 18.

November 2014 wegen einer Infektion, einer Gelenkkrankheit, einer Mononeuropathie der unteren ExtremitÃ¤ten, einer KnochenentzÃ¼ndung und einer Erkrankung des RÃ¼ckens und schlieÃlich vom 30. November 2015 bis 2. Dezember 2016 wegen einer Spondylose im Lumbalbereich. ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten auf-grund eines Carpaltunnelsyndroms erstreckten sich nur vom 20. Januar bis 20. April 2014 sowie 1. Oktober bis 18. November 2014. Nur fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume kÃ¶nne der KlÃ¤ger Verletztengeld nach Â§ 45 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) beanspruchen. Nichts anderes ergebe sich aus der Bescheinigung aufgrund der Kur in B, woraus sich eine Entlas-sung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen des Carpaltunnelsyndroms ergebe. Am 19. November 2014 sei die Feststellung einer ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen eines nicht nÃ¤her bezeichneten RÃ¼ckfallfiebers auszumachen und eine danach zeitlich festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen des Carpaltunnelsyndroms nicht gegeben. Im Ãbrigen ergebe sich aus dem Auszahlschein fÃ¼r das Krankengeld vom 18. November 2014, dass der KlÃ¤ger ab dem 19. November 2014 wegen einer gesicherten Borreliose arbeitsunfÃ¤hig erkrankt sei. FÃ¼r die Anwendung der Regelung des Â§ 45 Abs. 2 SGB VII bestÃ¼nden keinerlei Anhaltspunkte, da dem KlÃ¤ger keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden seien.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, mit der er weiterhin die Zahlung des Verletztengeldes begehrt und zudem darauf hinweist, dass ihm durch die D Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden seien.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Meiningen vom 27. Januar 2020 und AbÃ¤nderung der Bescheide der Beklagten vom 24. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2020 und des Bescheides vom 19. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2019 zu verpflichten, Verletztengeld auch fÃ¼r den Zeitraum ab September 2013, vom 21. April 2014 bis zum 30. September 2014 sowie Ã¼ber den 18. November 2014 hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die getroffene Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat die Verfahrensakte zu dem Rechtsstreit L 1 U 1523/18 beigezogen. In diesem Verfahren wurde wÃ¤hrend des sozialgerichtlichen Verfahrens durch die Beklagte ein Sachver-stÃ¤ndigengutachten durch die Neurologin J eingeholt. Diese hat mit ihrem SachverstÃ¤ndigengutachten vom 20. April 2018 festgestellt, dass die Diagnose des beidseitigen Carpaltunnel-syndroms im September 2013 als gesichert anzusehen sei, nach der Operation des Carpaltunnelsyndroms beidseits im Jahr 2014 jedoch folgenlos ausgeheilt sei. Die vom KlÃ¤ger beschriebenen Schmerzen und SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen seien bei vÃ¶llig unauffÃ¤lligen elektrophysiologischen und sonografischen Befunden des Nervus Medianus und

auch unauffÃ¤lligen objekti-vierbaren neurologischen Befunden nicht auf ein Carpaltunnelsyndrom zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Es bestehe eine konkurrierende KausalitÃ¤t in Form des HWS-Syndroms mit bildmorphologisch beschriebenen degenerativen VerÃ¤nderungen, die zu einer Wurzelreizsymptomatik im Dermatom C6 links, C7 beidseits und C5 beidseits fÃ¼hren kÃ¶nnten. Mit ergÃ¤nzender Stellungnahme hat die SachverstÃ¤ndige J ausgefÃ¼hrt, dass bzgl. der bereits im Januar operierten linken Hand von einer folgenlosen Ausheilung fÃ¼r den Zeitraum bis zur weiteren OP im Oktober auszugehen sei. FÃ¼r den Zeitraum ab Oktober 2014 sei davon auszugehen, dass das Carpaltunnelsyndrom nach beidseitigen Operationen ausgeheilt sei.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Soweit mit der Berufung die Zahlung von Verletztengeld auch fÃ¼r den Zeitraum ab Septem-ber 2013 verfolgt wird, ist sie bereits unzulÃ¤ssig. Die Bescheide der Beklagten vom 24. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2020 sowie vom 19. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2019 betreffen lediglich die Verletztengeldzahlung fÃ¼r den Zeitraum vom 21. April 2014 bis zum 30. September 2014 sowie Ã¼ber den 18. November 2014 hinaus, nicht hingegen den Zeitraum bereits ab September 2013. Mit der Klage wurde sodann auch nur der Zeitraum vom 21. April 2014 bis zum 30. September 2014 sowie Ã¼ber den 18. November 2014 hinaus angegriffen. Nur Ã¼ber diesen Zeitraum hat in der Folge auch das Sozialgericht entschieden. Hinsichtlich des Zeitraumes ab September 2013 hingegen liegt weder eine Verwaltungsentscheidung der Beklagten noch eine erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts vor. Damit ist dem Senat eine Entscheidung hierÃ¼ber verwehrt.

Die im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind nicht rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist die Verletztengeldzahlung fÃ¼r den Zeitraum vom 21. April 2014 bis zum 30. September 2014 sowie Ã¼ber den 18. November 2014 hinaus. Insoweit ist neben dem Bescheid vom 19. Dezember 2018 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2019 betreffend den Zeitraum Ã¼ber den 18. November 2014 hinaus) zwar nicht ein Bescheid vom 30. November 2018 (in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 24. Januar 2019) jedoch der Bescheid vom 24. Januar 2019 (in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. November 2020 betreffend den Zeitraum 21. April 2014 bis zum 30. September 2014) Gegenstand des Verfahrens. Das Schreiben der Beklagten vom 30. November 2018, mit welchem die Krankenkasse mit der Verletztengeldzahlung beauftragt wurde, stellt gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger keinen Verwaltungsakt (Â§ 31 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â SGB X) dar. Deswegen ist ein Widerspruch hiergegen unzulÃ¤ssig. Der gleichwohl unter dem 24. Januar 2019 erlassene Widerspruchsbescheid, der sodann mit Klage angegriffen wurde, stellt fÃ¼r sich jedoch den belastenden Ausgangsbescheid dar. Zwar hat die Beklagte einen Widerspruchsbescheid weder im Vorverfahren noch erstinstanzlich erlassen. Der

damit aus rechtlicher Sicht fehlende Abschluss des Vorverfahrens hindert jedoch nicht an einer Entscheidung in der Sache, da das Widerspruchsverfahren nunmehr mit Erlass des Widerspruchbescheides vom 5. November 2020 im Berufungsverfahren nachgeholt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 â□□ B 4 AS 37/08 R, SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 15, Rn. 18 m.w.N., nach juris) wurde. DarÃ¼ber hinaus lieÃ□e es mit der Rechtsprechung des BSG (vgl. nur BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 â□□ B 4 AS 37/08 R, Rn. 18 f. m.w.N., nach juris) die besondere Gestaltung des Falles das Vorverfahren ausnahmsweise ohnehin als entbehrlich erscheinen.

Nach Â§ 153 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und verweist auf die Entscheidung des Sozialgerichts. Das Sozialgericht hat zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass hinsichtlich einer ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen des als Berufskrankheit anerkannten Carpaltunnelsyndroms nur in den von der Beklagten bereits gewÃ¤hrten Zeiten ein Verletztengeldanspruch besteht. Insoweit hat das Sozialgericht zutreffend auf die in der Akte befindlichen Zeiten der festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeit bzgl. eines Carpaltunnelsyndroms abgestellt. Dem ist abschlieÃ□end hinzuzufÃ¼gen, dass im Rechtsstreit L 1 U 1523/18 die dort beauftragte SachverstÃ¤ndige J (zur Verwertbarkeit des Gutachtens vom 20. April 2018 vgl. bereits die Senatsentscheidung vom 21. November 2019 â□□ L 1 U 1523/18) mit ihrem SachverstÃ¤ndigengutachten ausgefÃ¼hrt hat, dass nach der OP an der linken Hand im Januar 2014 eine Besserung bzw. eine Heilung des Syndroms eingetreten ist. FÃ¼r den Zeitraum nach der zweiten Operation im Oktober 2014 hat die SachverstÃ¤ndige dargelegt, dass wegen der ebenfalls erfolgreich verlaufenen Operation ein Carpaltunnelsyndrom nicht (mehr) vorgelegen hat. Die Diagnose eines Carpaltunnelsyndroms kann seit dem folgenlos verheilten operativen Eingriff nicht mehr gestellt werden. Dies bekrÃ¤ftigt, dass eine sich hieraus ergebende weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht vorgelegen hat. Wie der Senat schon im Verfahren L 1 U 1523/18 zur Bestimmung einer MdE festgestellt hat, gilt auch fÃ¼r die Feststellung von Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit, dass kein Automatismus existiert, dass eine Diagnose zwangslÃ¤ufig eine entsprechende ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndet. Andererseits gilt jedoch die Feststellung, dass, wenn â□□ wie hier â□□ eine entsprechende Diagnose nicht (mehr) gestellt werden kann, eine GesundheitsbeeintrÃ¤chtigung in diesem Sinn also nicht (mehr) vorliegt, sich hieraus auch keine ArbeitsunfÃ¤higkeit ergeben kann.

Wie auch bereits im Senatsurteil vom 21. November 2019 festgestellt, bleibt ohne Belang, dass in Arztberichten oder im Ã¤rztlichen Entlassungsbericht der D vom 18. September 2015 beim KlÃ¤ger weiterhin ein Carpaltunnelsyndrom als Diagnose genannt wird. Insoweit hat der Senat in der genannten Entscheidung wie folgt ausgefÃ¼hrt: "Die Beklagte hat entsprechende medizinische Ermittlungen veranlasst, die der Senat durch eine ergÃ¤nzende Nachfrage bei J vertieft hat. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gutachter M, der Beratungsarzt L und sodann J in unzutreffender Weise von einem entsprechenden Diagnoseausschluss ausgegangen sind ( ). Vielmehr ist bei den vom KlÃ¤ger vorgelegten Befundunterlagen das Carpaltunnel-Syndrom ersichtlich auch nur als (Neben-)Diagnose auszumachen, ohne dass es einen Behandlungswert erlangt. Soweit ein Zustand nach

Dekompression eines Carpaltunnel-Syndroms diagnostiziert wird, kann sich der KlÃ¤ger hierauf ohnehin nicht mit Erfolg berufen. Diese Feststellung, die im engeren Sinne keine Diagnose ist, bestÃ¤tigt letztendlich die Dekompression des Carpaltunnel-Syndroms, mithin also die Ausheilung dieser Erkrankung." Dem ist nichts hinzuzufÃ¼gen.

Zutreffend hat schlieÃlich das Sozialgericht auch den Tatbestand des Â§ 45 Abs. 2 SGB VII ausgeschlossen. Hiernach ergibt sich ein Zahlungsanspruch auf Verletztengeld unter anderem, soweit eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn und solange der UnfallversicherungstrÃ¤ger Ã¼berprÃ¼ft, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine Teilhabeleistung vorliegen, er eine solche MaÃnahme vorbereitet oder eine solche nach der Auftragserteilung an die jeweiligen BildungstrÃ¤ger nicht sofort begonnen werden kann (Schurr in Hauck/Noftz, SGB VII, Â§ 45 Rn. 17). Dieser Sachverhalt ist vorliegend nicht gegeben. Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, Teilhabeleis-tungen zu gewÃ¤hren. Die spÃ¤ter durch die D gewÃ¤hrten Teilhabeleistungen bleiben insofern ohne Belang.

Die Kostenentscheidung folgt nach Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024